

DAS KOMITEE FUER GERECHTE ENTSCHAEDIGUNG DER HOLOCAUST VERMOEGENSVERLUSTE IN OESTERREICH

P.O. Box 3393, Savyon 56540, Israel
austrian.compensation@gmail.com

Januar 25, 2010

Sehr geehrte/r Abgeordnete/r!

In 2001 trafen Oestereich und die Vereinigten Staten ein Abkommen. Dieses Abkommen enthielt Entschaedigung fuer Vermoegsverluste waerend der N.S. Periode (Washingtoner Abkommen 2001).

Im Washingtoner Abkommen 2001 vereinbarten die Parteien eine \$210 Millionen Wiedergutmachung fuer Vermoegensverluste waerend der N.S. Periode. Nachdem die Antraege bearbeitet waren, anerkannte das Antragskomitee einen Schaden von \$1.5 Milliarden, 614% hoeher als die zugeteilte Summe.

Auch diese \$1.5 Milliarden sind nur ein Bruchteil der tatsaechlichen Schaeden – die Gruende hierfuer sind im beigelegten Dokument ausgelegt.

Unsere Forschung ergab dass die Betraege sich auf 1938 Werte beziehen, ohne reale Zinsen in Betracht zu ziehen, trotz der vergangenen 70 Jahre – siehe beigefuegtes Dokument.

Letztens began der Oesterreichische Allgemeine Entschaedigungsfonds die Bezahlung der entgueltigen Summen. Diese belaufen sich auf 10.6% im Forderungsverfahren, auf 17.2% im Billigkeitsverfahren und auf 20.7% von den Versicherungspolizzen, 14% im Durchschnitt.

Wir betrachten dieses Resultat als unbillig und fordern Sie auf, diese historische Ungerechtigkeit zu korrigieren.

Wir fanden das Antragskomitee habe eine bemerkenswert gruendliche Analyse der Antraege vollzogen. Doch die finanzielle Obergrenze von \$210 Millionen erstellt ein ungerechtes Ergaebnis.

Offenbar erkannten die Parteien des Washingtoner Abkommens nicht recht das Ausmass der materiellen Schaeden. Juridisch gesehen wurde das Abkommen aus falschen Gruenden erreicht und seine Gueltigkeit ist anfechtbar.

Teilzahlungen sind nur im Falle eines Bankrottes ueblich, ein Umstand der fuer Oesterreich sicherlich nicht gilt.

Moralisch gesehen sind die Antraeger Opfer der N.S. Verfolgung, welche in Konzentrationslagern umkamen oder sie ueberlebten, und deren Erben. Dies staerkt den Anspruch auf volle, und nicht nur teilhafte Entschaedigung.

Die Bekanntgabe der entgeltigen Verguetungssaetze, besonders die 10.6% im Forderungsverfahren, hat Empoerung bei den Empfaengern verursacht und ist die unmittelbare Ursache fuer diese Initiative.

Wir fordern Entschaedigung fuer alle anerkannten Schaeden mit einem zusaetzlichen symbolischen realen Zinssatz von 1%. Dies wird die Summe auf \$3 Milliarden erhoehen – eine zusaetzliche Zahlung von \$2.8 Milliarden.

Bitte geben Sie dieser Forderung Ihre ernste Erwaegung.

Ein gutes neus Jahr.

Hochachtungsvoll

Yehudith Huebner - Botschafter (i.R.)

Dr. Haim Galon

Yohanan Neeman

Avi Shoket - Botschafter (i.R.)

Adv. Doron Weissbrod

Adv. Martha Raviv

Anhang

Doron Weissbrod*

Oesterreichische EntschaeDIGung – 14% fuer die Opfer, 86% fuer die Nachkommen der Nazis und 0% Zinsen

A. Hintergrund

Der Oesterreichische Allgemeine EntschaeDIGungsfonds fuer Opfer des Nazionalsozialismus erstand um EntschaeDIGung fuer Vermoegensverluste zu zahlen. Diese enthalten Liegenschaften und bewegliches Vermoegen, liquidierte Betriebe, Kapitalvermoegen sowohl wie berufs und ausbildungsbezogene Verluste. Der Fond wurde mit \$210 Millionen ausgestattet. Antraege wurden waerend 2002-2003 eingereicht. Es gab vier Antragsverfahrensarten:

1. Auf Ansprueche im Forderungsverfahren– anwendbar wenn glaubwuerdige Belege vorhanden waren.
2. Auf Ansprueche im Billigkeitsverfahren– anwendbar wenn vorhandene Belege unvollstaendig waren.
3. Versicherungspolizzen.
4. Naturalrestitution – in beschraenkten Faellen wenn bestimmte Bedingungen vorhanden waren.

In 2010 wird der Fond die Auszahlungen beenden.

B. TeilentschaeDIGungen

Bei der Fertigbearbeitung der 21,000 Antraege die das Antragskomitee vom Fond erhalten hatte wurde klar dass die materiellen Schaeden in Hoehel von rund \$1,5 Milliarden weit ueber \$210 Millionen sind. Deshalb ist die EntschaeDIGung fuer Verluste bei Anspruechen im Forderungsverfahren 10.56%, 17.16% fuer Verluste bei Anspruechen im Billigkeitsverfahren und 20.74% bei Versicherungspolizzen, 14% im durchschnitt. Bei der Naturalrestitution erhaelt der Antragssteller sein ganzes Vermoegen. Haette der Antragssteller diese Beschluesse im Vorhinein gekannt – die

Wahl des Verfahrens stand ihm offen – waere ihm das auf Billigkeit basierte Verfahren vorteilhafter gewesen – 63% hoehere EntschaeDIGung (17.16%/10.56%-1).

C. Teilentschaedigung und Gerechtigkeit

Es gibt keinen logischen Grund materielle Verluste nur teilhaft zu entschaeDIGen, da der Grossteil der EntschaeDIGung sich auf Materialverluste bezieht. Warum sollte ein Opfer, welches sein Haus in 1939 verlor, jetzt nur 10.56% von dessen Wert erhalten? Wenn die Opfer \$1.5 Milliarden verloren, gibt es keinen Grund dafuer dass sie nur mit \$210 Millionen entschaeDIGt werden. Daraus geht hervor dass die Opfer oder Ihre Erben eine EntschaeDIGung von 14% von den Schaeden erhalten und die Nachkommen der Straftaeter die restlichen 86% behalten.

Darueberhinaus, Oesterreich hat ueber 60 Jahre gewartet bevor es das Verfahren ueberhaupt einleitete. Inzwischen sind viele Belege verschwunden, da Dokumente nicht mehr verfuegbar sind, Opfer verstorben sind und weil, wegen der verlaufenen Zeit und ihrem Alter, viele der ueberlebenden Opfer an Gedaechnisverlust leiden. Eine Anzahl von Vermoegen wird nicht entschaeDIGt werden, da keine Erben ueberlebt haben wenn ganze Familien vernichtet wurden. Die Vermoegensanmeldungen welche Juden in 1938 abgeben mussten enhielten nicht unbedingt ihr ganzes Vermoegen. Hoechstwahrscheinlich tendiert die ganze Schadenschaetzung scharf abwärts. Das bedeutet, dass die \$210 Millionen EntschaeDIGung aus viel weniger als 14% des ganzen Vermoegensschadens bestehen wird.

D. Transparenz und Offenlegung

Die abgesandten Beschluesse scheinen gruendlich recherchiert und sind sehr detailliert. Allerdings geben sie nur den Wert in derzeitigen Dollars an. Es gibt keinen Hinweis auf die originalen Summen und auf die Bewertungstechnik. Die Summen sind neu zu bewerten, da mehr als 71 Jahre vergangen sind. Die Zinsberechnungshoehe (wenn benutzt) ist nicht angegeben. Im Internetsite des Fonds, mit Beziehung auf die Quelle "Statistik Austria", deuten die Bewertungsrichtlinien auf einen Kurswert von 1RM (Reichsmark) 1938 = \$4.913511 im Mai 2003 (Ende der Antragsfrist), fuer das in 1938 entzogene Vermoegen.

E. Einige Berechnungen

So wie frueher erwaent, die Schaeden in 2003 wurden mit dem Kurswert von 1RM= \$4,913511 bewertet. Da der damalige Wechselkurs $2.5\text{IRM} = \$1$ war, bedeutet das, dass jeder derzeitige Wert von \$1 mit \$12.28 ($4.91 \times 2.5 = 12.28$) bewertet wird. In dieser Zeit stieg in der USA der Verbraucherpreisindex 13.01-fach (von 14.1 im Juli 1938 auf 183.5 im Mai 2003). Demzufolge wird der kalkulierte Verlust real (in konstanten Preisen) als 94% von dem historischen Wert dargestellt ($12.28/13.01 = 94\%$). Der Generalfond scheint beschlossen zu haben die Verluste ihrem Realwert nach zu bewerten und nur fuer die Inflation zu entschaeidigen (ohne Zinsen).

Der Zeitverzug bedingt eine bestimmte Entschaeidung fuer die vergangenen 65 Jahre (bis 2003). Es ist erwaehnungswert, dass andere Entschaeidungsschemen der Holocaustaera, wie die der schweizer Banken, des internationalen Komitees der Versicherungsantraege der Holocaustaera (ICHEIC) und des israelischen Entschaeidungsschemas fuer die Bankkonten der Holocaustaera (das Avital Komitee) Zinsen zu den Auszahlungen zufuegten. In den Akten mit denen ich in Beruehrung kam war nicht erwaehnt dass die Korrektur nur fuer die Veraenderung in der Preishoehe sei, ohne reale Zinsen.

Bei einem bescheidenen jaehrlichen realen Zinssatz von 2% betraegt der ergebende Multiplikator in 65 Jahren 3.62 ($=1.02^{65}$). Dazu kommen Inflationsresultate mit dem Multiplikator 47.1 ($3.62 \times 13.01 = 47.1$). Die Bewertung wurde mit dem Multiplikator von 12.28 gemacht, ungefehr ein Viertel der Summe ($12.28/47.1 = 26\%$).

Wenn die Entschaeidungshoehe von 10.56% fuer die Vorderungsbasierten Verfahren dem realen Verlust gelten, plus 2% Realzinsen, schrumpft die Entschaeidung auf **2.9%** ($=10.56\%/3.62$) und die Entschaeidungshoehe von 17.16% auf **4.7%** ($=17.16\%/3.62$).

Unter Verwendung eines realen Zinssatzes von 4% (wie im israelischen Schema ueblich) waere der Multiplikator 12.80 ($=1.04^{65}$) und die Entschaeidungshoehe demnach beziehungsweise **0.8%** ($=10.56\%/12.80$) anstatt 10.56% und **1.3%** ($=17.16\%/12.80$) anstatt 17.16%.

Wie frueher erwaehnt, endete die Bewertung im Mai 2003 und seither kamen keine Zinsen hinzu, wie auch vor 2003.

Abschluss

In Folge dieser Daten sollte der Fond die Hoehe der Bezahlungen redivieren, oder zumindest die der Teilentschaedigungen. Die 10.56% und 17.16% sollten auf 200% erhoet werden – auf Grund eines symbolischen realen Zinfusses von 1% - mit einer Ausstattung von restlichen \$2.8 Milliarden.

Das Schema offeriert den Bruchteil einer gerechten Entschaedigung. Die 10.56% und 17.16% des realen Verlustes, ohne jaeglichen Zinsen, nehmen die 71 Jahre des oesterreichen Nutzens der Mittel nicht in Betracht.

Teilzahlungen sind nur im Falle eines Bankrottes ueblich, ein Umstand der fuer Oesterreich sicherlich nicht gilt, deuten aber moeglicherweise auf einen moralischen Bankrott.

*Doron Weissbrod ist ein Rechtsanwalt und Ekonom in Israel

doron.weissbrod@mailpoalim.co.il